



Axamer Lizum Aufschließungs AG, Axamer Lizum 6, 6094 Axams

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Abteilung VI-6
Radetzkystraße 2, Postfach 201
1000 Wien

vorab per Mail: servicebuero@bmk.gv.at

BÜRO / POSTANSCHRIFT
Axamer Lizum Aufschließungs AG
Axamer Lizum 6, 6094 Axams
Tel: +43 (0)5234 / 68240 • Fax: +43 (0)5234 / 68240-47
E-Mail: office@axamer-lizum.at
www.axamer-lizum.at

Axamer Lizum, am 30.09.2020

Betreff: Schigebiet Axamer Lizum, Antrag auf temporäre Befreiung der Betriebspflicht für die Wintersaison 2020/2021 gem. § 90 Seilbahngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen um die COVID-19-Pandemie ist es für uns als Seilbahnunternehmen schwierig die anstehende Wintersaison 2020/2021 einzuschätzen und wirtschaftlich zu planen. Bereits im März dieses Jahres wurden Seilbahnunternehmen bekanntlich aufgrund von COVID-19 behördlich geschlossen, damit verbundene Entschädigungsansprüche aufgrund des Epidemiegesetzes hat der Gesetzgeber durch eine entsprechende Anpassung der Gesetzeslage hintangehalten. Nunmehr haben für den österreichischen Wintertourismus maßgebliche Länder wie Deutschland, Belgien, Slowenien und die Niederlande Reisewarnungen für Tirol ausgesprochen, was bereits zu Stornierungen von Urlaubsreisen nach Tirol geführt hat. Es ist nicht absehbar, wie die Schigebietsgäste auf COVID-19 reagieren werden, unlängst war in einem Tiroler Printmedium zu lesen, dass eine namhafte Virologin davon abräte in Gondeln zu steigen. Mit einem Einbruch des Wintertourismus muss realistischer Weise gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund müssen wir bei einer wirtschaftlichen Betrachtung für die Wintersaison 2020/2021 mit erheblichen Verlusten rechnen, welche zu einer Unzumutbarkeit des Betriebes führen. Aufgrund von COVID-19 ist mit Umsatzeinbußen bis zu 50 % zu rechnen. Bei Aufrechterhaltung des Betriebes droht sich das daraus resultierende Ergebnis derart zu verschlechtern, dass ein Offenhalten in der Wintersaison 2020/2021 unzumutbar ist. Die letztaktuelle Firmenbuch-Bilanz legen wir in der Anlage bei.

Daher stellen wir aus unternehmerischer Verantwortung den Antrag auf temporäre Befreiung von der Betriebspflicht für die Wintersaison 2020/2021 gem. § 90 Seilbahngesetz für alle unsere Seilbahnanlagen im Schigebiet Axamer Lizum, um unabsehbare und massive wirtschaftliche Hemmnisse gegebenenfalls abfedern zu können. Der Antrag wird im Einzelnen für folgende Lifte gestellt, bzw. wird für die genannten nichtöffentlichen Seilbahnanlagen die temporäre Einstellung informationshalber angezeigt:

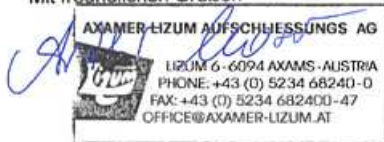
- *Olympiabahn*
- *Hoadlbahn I und II*
- *Schönbodenbahn*
- *Pleisenbahn*

BANKVERBINDUNG: HYPO TIROL, IBAN: AT26 5700 0530 1100 5600, BIC: HYPTAT22
FIRMENBUCH: AXAMER LIZUM AUFSCHLIESSUNGS AG, BROCKENWEG 2, 6060 HALL • FN 34818d • LG INNSBRUCK • UID-NR: ATU31074707



- Kaserwald I+ II
- Karleitenlift
- Birgitzköpflift
- Götznergrubenlift

Mit freundlichen Grüßen



Axamer Lizum Aufschliessungs AG
Prok. Mag. Thomas Mayr
Arthur Moser, Geschäftsleitung

ergeht abschriftlich an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Heiligegeiststr. 7, 6020 Innsbruck
- Die Standortgemeinden Axams, Birgitz und Grinzens